

2528 049

65

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_565/68

URTEIL

Verkündet am

3. Mai 1968

B l e c h e r,

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Schriftstellerin Helene Margarete C [REDACTED],
geb. S [REDACTED], M [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED]-

gegen

den Ingenieur André Victor Gustave O [REDACTED],
Juan les P [REDACTED], Rue des I [REDACTED], F [REDACTED] / Frankreich,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]-.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1968
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 14. April 1966 wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1917 geborene Klägerin und der im Jahre 1901 geborene Beklagte haben am 8. Juli 1958 in Antibes die Ehe geschlossen. Die Klägerin hat dadurch zu ihrer deutschen auch die französische Staatsangehörigkeit des Beklagten erworben. Aus dieser Ehe ist ein am 12. Juli 1958 geborener Sohn Michel hervorgegangen. Beide Parteien waren bereits einmal verheiratet. Ihre früheren Ehen sind geschieden worden. Die Klägerin besitzt eine im Jahr 1943 geborene Tochter, Yanita. Nach ihrer Behauptung entstammt diese einer später annullierten früheren Ehe mit einem schwedischen Staatsangehörigen.

Die Klägerin hat mit ihrer Tochter und dem gemeinsamen Kind in Antibes in einem Hause gewohnt, das dem Beklagten und seiner Mutter gehörte. Zu dem Haushalt gehörte auch die über 80 Jahre alte Mutter des Beklagten.

- 3 -

Im Frühjahr 1961 wurde das Haus in Antibes verkauft. Der Beklagte mietete für die Familie in Juan les P. eine Wohnung. Den Umzug in diese Wohnung im März 1961 machte auch noch die Klägerin mit dem kleinen Michel und der Tochter Yanita mit. Kurz vor dem Umzug hatte der letzte eheliche Verkehr der Parteien stattgefunden.

Zwischen den Parteien kam es häufiger zu Meinungsverschiedenheiten. Bald nach Übersiedlung in die neue Wohnung, am 1. April 1961, verließ die Klägerin mit dem Sohn Michel ohne Wissen des Beklagten die Ehewohnung und begab sich nach München. Dort hält sie sich seither auf.

Die Klägerin begehrt die Scheidung der Ehe. Sie hat behauptet, der Beklagte habe sie wiederholt tätlichlich angegriffen, er habe sie mit einer Pistole bedroht, sie nicht wie eine Hausfrau wirtschaften lassen und sie auch nicht gegen Beleidigungen, die sie von seiner Mutter wiederholt erfahren habe, in Schutz genommen. Nach der Trennung der Parteien habe er sich auch nicht um ihren und des Kindes Unterhalt gekümmert.

Die Klägerin hat beantragt,
die Ehe zu scheiden und den Beklagten für schuldig zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Behauptungen der Klägerin bestritten und nur eingeräumt, daß es gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eheleuten gekommen sei.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie hat ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter verfolgt und hilfsweise beantragt, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden.



Der Beklagte hat der Scheidung widersprochen und beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Das Oberlandesgericht hat dem Antrag des Beklagten entsprochen und die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat die nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Antrag, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden, weiter. Der Beklagte hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Soweit es sich um die hilfsweise auf § 48 EheG gestützte Klage handelt, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Klägerin die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat und daß diese daher gegen den vom Beklagten erhobenen Widerspruch nicht geschieden werden kann. Daß etwa dem Beklagten die Bindung an die Ehe und die Bereitschaft zu ihrer Fortsetzung fehle, habe die Klägerin selbst nicht behauptet.

Die von der Revision erhobenen Rügen sind unbegründet.

Die vom Berufungsgericht insgesamt getroffenen Feststellungen ergeben, daß die Klägerin die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Das Berufungsgericht hat zunächst die auf § 43 EheG gestützte Klage erörtert. Hierbei hat es auf die eingehenden Feststellungen, die das Landgericht in seinem Urteil über den Verlauf der Ehe der Parteien getroffen hat, verwiesen. Diese hat es sich zu eigen gemacht. Daraus ergibt sich, daß es zwar zwischen den Ehegatten gelegentlich zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist, daß diese aber nicht schwerwiegender Natur gewesen sind. Zu Tätlichkeiten ist es unter den Eheleuten nur einmal kurz vor Weihnachten 1960 gekommen. Damals woll-

te die Klägerin ihre Tochter Yanita in München besuchen. Der Beklagte widersetzte sich dem. Im Verlauf der Auseinandersetzungen packte er die Klägerin an den Schultern, schüttelte sie und stieß sie schließlich auf einen Stuhl. Der Beklagte gibt an, er habe befürchtet, daß die Klägerin, die sehr häufig verroist sei, womöglich über Weihnachten wegbleiben werde. Deswegen habe er ihr eindringliche Vorhaltungen gemacht. Er habe aber noch am selben Tage nachgegeben, der Klägerin die Reise erlaubt und sie selbst zum Bahnhof gebracht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte die Klägerin auch nicht, wie diese behauptet, mit seiner Pistole bedroht, sondern von dieser ist nur gelegentlich scherzweise die Rede gewesen. Ebenso hat der Beklagte die Klägerin wirtschaftlich nicht vernachlässigt und auch deren Tochter Yanita nicht aus dem Hause gedrängt. Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht der Meinung, daß die Klägerin sich damit abfinden mußte, daß das häusliche Leben in Südfrankreich anders sei als in Deutschland und daß auch die betagte Mutter des Beklagten einen gewissen Einfluß in der Haushaltsführung gehabt habe. Denn die Klägerin habe vor der Eheschließung jahrelang in Südfrankreich im Hause des Beklagten und seiner Mutter gelebt. Ihr seien die Verhältnisse dort bekanntgewesen. Ferner führt das Berufungsgericht aus, es sei nichts dafür dargetan, daß der Beklagte in irgend einer Form Geld in unsichere geschäftliche Unternehmen gesteckt habe. Ebenso habe sich auch nichts dafür ergeben, daß der Beklagte die Klägerin laufend beschimpft habe. Der Beklagte habe nur gelegentlich im Verlaufe von Gesprächen gesagt, nach französischem Recht habe eine Frau wenig Rechte. In der Erregung habe er zuweilen bemerkt, er sei der Herr im Hause, er habe zu bestimmen. All diesen Vorfällen habe die Klägerin früher selbst keine entscheidende Bedeutung beigemessen.

sen. Sie bausche sie jetzt nur auf, um ihre Scheidungsklage zu rechtfertigen. Das ergebe sich daraus, daß sie bis kurz vor der Trennung der Parteien ehelichen Verkehr mit dem Beklagten gepflogen habe.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Ehe der Parteien gewissen Belastungen ausgesetzt war, die von ihrem Willen unabhängig waren. Es erwähnt den erheblichen Altersunterschied der Parteien, die für die Klägerin ungewohnten Lebensverhältnisse in Südfrankreich, die Anwesenheit der hochbetagten Mutter des Beklagten im Haushalt und schließlich den Verkauf des Hauses im März 1961. Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß diese Umstände keine entscheidende Bedeutung für den Entschluß der Klägerin hatten, sich von ihrer Ehe loszusagen. In Anbetracht der vorher getroffenen Feststellungen über den Verlauf der Ehe konnte das Berufungsgericht diese Feststellung treffen, ohne gegen das Recht zu verstoßen. Mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht weiter festgestellt, daß die Klägerin keinen berechtigten Grund gehabt hat, die eheliche Gemeinschaft aufzugeben. Daraus hat es sodann mit Recht gefolgert, daß die Klägerin die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat.

Die Angriffe, die die Revision hiergegen richtet, werden sich in der Hauptsache nur gegen die Beweiswürdigung. Sie sind deswegen im Revisionsverfahren nicht zu beachten.

Gegen § 161 ZPO hat das Berufungsgericht nicht verstoßen. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11. November 1965 ist die Klägerin nur informatorisch gehört worden. Die Angaben, die sie dabei machte, hätten nur dann festgehalten werden müssen, wenn das Gericht die Bekundung der Klägerin bei der von ihm vorzu-

nemenden Tatsachenwürdigung als ein Beweismittel, sei es auch nur als Indiz, verwandt hätte. Das ist aber, wie die Gründe des angefochtenen Urteils ergeben, nicht geschehen.

Zu Unrecht rügt die Revision schließlich, daß das Berufungsgericht die Vorgänge, die sich nach dem Fortgang der Klägerin ereignet haben, nicht berücksichtigt habe. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin ihre eheliche Gesinnung bereits endgültig und unwiederbringlich aufgegeben hatte, als sie den Beklagten verließ. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat es festgestellt, daß das Geschehen danach auf den Entschluß der Klägerin, sich von ihrer Ehe zu lösen, und auch ihr späteres Verhalten ohne jeden Einfluß gewesen ist. Diese Feststellung ist möglich. Unter diesen Umständen mußte das spätere Verhalten des Beklagten bei der Entscheidung der Frage, worauf die unheilbare Zerrüttung der Ehe zurückzuführen ist, außer Betracht bleiben. Die Klägerin kann nicht etwa geltend machen, daß in Anbetracht dieses späteren Verhaltens des Beklagten die unheilbare Zerrüttung der Ehe nicht mehr als von ihr überwiegend verschuldet angesehen werden könne. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin deswegen nicht die Scheidung der Ehe aus § 43 EheG verlangen kann. Dann aber kann sie damit auch nicht ihr Beharren in ihrer ehfeindlichen Einstellung rechtfertigen.

Die Beachtlichkeit des Widerspruchs hat das Berufungsgericht allordings nur damit begründet, daß dieser grundsätzlich beachtlich sei. Es hat sodann ausgeführt, daß etwa dem Beklagten die Bindung an die Ehe und die Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe fehle, habe die Klägerin selbst nicht behauptet.

1.5

Hiergegen hat die Revision nichts vorgebracht. Es wird in der Revisionschrift nur ausgeführt, aus dem ganzen Verhalten des Beklagten nach der Abreise der Klägerin, insbesondere aus seiner Untätigkeit bezüglich des Unterhalts des gemeinsamen Kindes, ergebe sich, daß ihm die innere Bindung an die Ehe fehle. Dahingehende Erwägungen brauchte das Berufungsgericht jedoch nicht anzustellen, da die Klägerin eine solche Behauptung vor dem Berufungsgericht nicht aufgestellt hatte. Es ist auch nicht selbstverständlich, daß sie behaupten wollte, dem Beklagten fehle die Bindung an die Ehe. Nach Lage der Dinge konnte sie sehr wohl selbst überzeugt sein, daß ihre auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage nur durchdringen konnte, wenn der Beklagte kein Recht hat, der Scheidung zu widersprechen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz